



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 96/2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes hat der Stadtrat am 22.02.2018 die Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer 37, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	08.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

II.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen nach Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen mit Schreiben vom 12.04.2018, Gz.: 20-941-St02, erteilt.

III.

Der Wortlaut der Haushaltssatzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN
- Stadtkämmerei -

HAUSHALTSSATZUNG der HOSPITALSTIFTUNG GUNZENHAUSEN für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die HOSPITALSTIFTUNG GUNZENHAUSEN folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	435.400 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	800.000 €
ab.	

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im ERFOLGSPLAN	
in den Erträgen mit	6.940.700 €
in den Aufwendungen mit	7.465.600 €
Jahresfehlbetrag	524.900 €
und	
im VERMÖGENSPLAN	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.390.700 €
ab.	

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Entfällt

§ 5

- (1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Gunzenhausen, 18.04.2018
STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten